



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und
Energiewendausschusses vom 31.03.2022
Ort: Großer Sitzungssaal

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 18:04 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Bürgermeister Lothar Höher

Mitglieder:

Herr Hans Blum

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Florian Graf

Frau Gabriele Laurich

Herr Jürgen Meyer

Herr Helmut Schöner

Herr Rainer Sindensberger

Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll

Herr Heinrich Vierling

Stellvertretendes Mitglied:

Herr Alois Lukas

Vertretung für Herrn Hans Forster

Beratende Mitglieder:

Herr Matthias Rösch

Stellvertretendes beratendes Mitglied:

Herr Uwe Schmidt

Vertretung für Herrn Johann Wurm

Referenten:

Frau Rechtsdezernentin Nicole Hammerl



Verwaltung:

Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat

Herr Hubert Grillmeier

Herr David Kienle

anwesend bis TOP 4.7

Frau Gabriele Kreiner

Frau Christina Rosner

anwesend bis TOP 4.7

Herr Andreas Steinl

anwesend bis TOP 4.3

Sitzungsdienst:

Herr Lukas Moll

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Hans Forster

Beratende Mitglieder:

Herr Johann Wurm



Bürgermeister Lothar Höher begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung**
- 2 Externe Vergabe der Erstellung eines Friedhofskonzepts für Stadt- und Waldfriedhof in Weiden i.d.OPf.**
- 3 Kommunalen Ordnungsdienst - Fortführung**
- 4 Anträge**
 - 4.1 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion; Marktangelegenheiten**
 - 4.2 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.01.2022; Antrag auf Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf kommunalen Straßen.**
 - 4.3 Antrag der SPD Stadtratsfraktion "Bauzaun Josefshaus" vom 25.01.2022 für die Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses am 31.03.2022**
 - 4.4 Antrag der Fraktionsgemeinschaft FDP/FW Weiden vom 01.02.2022 in Sachen "Familienfreundliche Stadt - Windelsäcke bzw. Mehrwegwindeln**
 - 4.5 Antrag Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2022: Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus von Windenergieanlagen**
 - 4.6 Antrag Bündnis 90 Die Grünen - Konsequente Reduzierung Einwegplastik**
 - 4.7 Antrag Bündnis 90 Die Grünen - Artenvielfalt**
- 5 Anfragen**
 - 5.1 Anfrage StRin Laurich SPD - Dachbegrünung Bushaltestelle in der Weiding - Sachstand**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusssitzung vom 18.11.2021 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 1

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

2 Externe Vergabe der Erstellung eines Friedhofskonzepts für Stadt- und Waldfriedhof in Weiden i.d.OPf.

Die Bestattungskultur befindet sich im stetigen Wandel. Dieser andauernde Prozess der Veränderung stellt neue Anforderungen an die Bewirtschaftung und Ausgestaltung der städtischen Friedhöfe. Wie bereits mehrfach, u. a. im Rahmen der Gebührenkalkulation für den neuen Kalkulationszeitraum, erwähnt, wird die klassische Erdbestattung zunehmend durch Urnenbeisetzungen abgelöst, wofür deutlich weniger Fläche benötigt wird. Die entstehenden Überhangflächen müssen weiterhin grünpflegerisch bewirtschaftet werden. Wie der anhängenden Grafik zu entnehmen ist (Anlage 1), zeigt sich bei den Zahlen der herkömmlichen Erdbestattungen zwar eine leichte Auf- und Abwärtsbewegung, jedoch hin zu einem deutlich abnehmenden Trend. Die Gesamtbeisetzungszahlen hingegen entwickeln sich seit 2015 tendenziell steigend, was wohl u. a. demografiebedingt zu begründen ist. Nichtsdestotrotz, werden die Wünsche der Bevölkerung bezüglich dem letzten Ruheort immer vielfältiger. Die Beisetzung auf einem Friedhof konkurriert dabei mit Beisetzungen im Friedwald oder gar Seebestattungen. Diese Entwicklung wirkt sich bei unseren gebührenfinanzierten Friedhöfen negativ auf die Einnahmenstruktur sowie die entstehenden Kosten aus. Zuletzt mussten die Friedhofsgebühren für den neuen Kalkulationszeitraum deutlich erhöht werden.

Im März 2020 wurde die Friedhofskultur in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Neben der Bedeutung des Friedhofs als klassischer Bestattungsort für verstorbene Familienmitglieder oder Freunde wird er auch immer mehr zum sozialen Treffpunkt. Auf dem Stadtfriedhof befinden sich die Kriegsgräber des 1. und 2. Weltkriegs, die Gräber der Explosionsopfer und die Kriegsgräber von belgischen und französischen Gefallenen. Auch erinnert ein Gedenkstein an 58 Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter aus der früheren Sowjetunion, die bei Kriegsende ums Leben gekommen sind. Die Friedhöfe sind daher Orte der Erinnerungskultur, die zum Frieden mahnen. Gleichzeitig kommt, insbesondere dem Waldfriedhof, eine wichtige Funktion als städtische Grünfläche zu.

Es gilt daher, die genannten Werte zu bewahren und die Friedhöfe mit einem Friedhofskonzept zukunftssicher aufzustellen. In einem solchen muss ein Kompromiss zwischen dem Bewahren, Gestalten und Planen gefunden werden. Der zunehmende Wunsch der Angehörigen nach pflegefreien Grabstätten ist zu würdigen, verbunden mit dem Ziel, die Kosten für die Pflege der Gesamtanlage zu reduzieren, aber gleichzeitig den allgemeinen Wert für Trauer-, Erinnerungs- und Erholungsfunktion zu steigern.

In der Sitzung der politischen Arbeitsgruppe Friedhöfe am 16.11.2021 wurden mögliche Inhalte einer solchen Konzeption durch einen externen Planer vorgestellt. In der Arbeitsgruppe wurde daraufhin die einstimmige Empfehlung an den Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss bzw. Stadtrat, zur Erstellung und externen Vergabe eines Friedhofskonzepts, getroffen.



Nachdem ein Friedhofskonzept die Weichen für die weitere Entwicklung der städt. Friedhöfe stellt und die genannten Einflussfaktoren unausweichlich fortschreiten, wird die zeitnahe Erstellung eines solchen Konzepts für erforderlich erachtet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten einer solchen Friedhofsentwicklungsplanung belaufen sich auf ca. 35. bis 40.000,00 € (Kostenermittlung auf Grundlage verschiedener vorliegender Angebote). Im Haushaltsplan 2022 sind keine entsprechenden Mittel veranschlagt. Die Kosten können im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung, zulasten des Unterbudgets Friedhöfe, getragen werden.

Beschluss:

Die Friedhofsverwaltung wird beauftragt, ein Friedhofskonzept für Stadt- und Waldfriedhof in Weiden i.d.OPf. erstellen zu lassen und dies extern zu vergeben.

Beschlusnummer: 2

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

3 Kommunaler Ordnungsdienst - Fortführung

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 99 vom 07.10.2019 wurde die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes für eine zweijährige Erprobungsphase in der Stadt Weiden i.d.OPf. beschlossen. Am 01.09.2020 nahm der Kommunale Ordnungsdienst seinen Dienst auf.

Beschlussgemäß wurden 4 Teilzeitkräfte eingestellt. Ihre Dienstzeit beträgt 20 Std./Woche. Die Mitarbeiter*innen sind im Rahmen einer 5-Tage-Woche beschäftigt. Die dienstplanmäßige Einteilung erfolgt für gewöhnlich im wöchentlichen Wechsel von Montag bis Freitag bzw. von Dienstag bis Samstag, im Bedarfsfall auch an Sonn- und Feiertagen.

Tätigkeiten:

Die Mitarbeiter*innen waren und sind seit Beginn ihrer Tätigkeit überwiegend mit der Überwachung und dem Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung befasst. In diesem Zusammenhang waren sie u.a. zuständig für

- die Überprüfung der Maskenpflicht in der Fußgängerzone, im ÖPNV, auf dem Wochenmarkt
- die Durchsetzung der Kontaktbeschränkungen
- die Information zu und Überprüfung der 2G-, 2G-plus- und 3G-Regeln in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überprüfen die Mitarbeiter*innen im Weiteren bekannte Alkohol-Treffpunkte, die Hundeanleinpflcht, Verstöße gegen das Abfallrecht. Wöchentlich finden beispielsweise Kontrollen an den Containerstandplätzen und Wertstoffinseln statt. Sie überprüfen darüber hinaus die



genehmigten Sondernutzungen bei Werbeaufstellern, Musizieren in der Fußgängerzone usw.

Im Jahr 2020 erteilten die Mitarbeiter*innen rd. 1.900 Verwarnungen, im Jahr 2021 waren es rd. 5.200.

Für die Erprobungsphase vom 01.09.2020 – 31.08.2022 sind der Stadt Gesamtkosten in Höhe von 240.800 € entstanden.

Personalkosten 4 Mitarbeiter, 20 Std./Woche, EG 5, 102.000,00 €/Jahr	204.000,00 €
Sachkosten u. a. für Dienstkleidung, Büroeinrichtung, mobile Geräteausstattung	28.830,00 €
Ausbildungskosten	7.970,00 €
	240.800,00 €

Die Einnahmen aufgrund der Tätigkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes decken die Ausgaben nicht und werden auch künftig die Ausgaben für den Kommunalen Ordnungsdienst nicht decken. Der Kommunale Ordnungsdienst soll die Aufgaben der Stadt als untere Sicherheitsbehörde mit erfüllen und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger erhöhen. Dies geschieht durch Präsenz, Information und überwiegend durch mündliche Verwarnungen. Beides ist in den vergangenen beiden Jahren gelungen. In Abstimmung mit der lokalen Polizeiinspektion und der ehrenamtlichen Sicherheitswacht kümmert man sich um bestehende Sicherheitslücken (z. B. Auflösung von Treffen der Auto-Poser-Szene, Überprüfung von Gruppen Jugendlicher, die sich nachts im Park / Stadtbad lautstark mit Alkohol aufhalten) und stärkt das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Die Mitarbeiter*innen des Kommunalen Ordnungsdienstes erhalten viele positive Rückmeldungen durch die Bevölkerung. Es werden auch verschiedenste Probleme an sie herangetragen, auch wenn sie dafür nicht zuständig sind.

Infolge der vielen positiven Erfahrungen und des städt. Auftrags als Sicherheitsbehörde schlägt die Verwaltung daher vor, den Kommunalen Ordnungsdienst beizubehalten.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Entfristung der für den KOD geschaffenen zwei VZÄ

Finanzielle Auswirkungen:

Personalkosten von mind. 102.000 €/Jahr zzgl. Sachkosten von mind. 3.000 €/Jahr

Empfehlung an den Stadtrat:

Der Kommunale Ordnungsdienst wird über die Erprobungsphase hinaus unbefristet fortgeführt.

Beschlussnummer: 3

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 3



4 Anträge

4.1 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion; Marktangelegenheiten

Seit Bestehen der Fußgängerzone wird der Wochenmarkt und der Christkindlmarkt der Stadt Weiden i.d.OPf. im Bereich der Fußgängerzone (Oberer – und Unterer Markt) ab dem Donnerstag vor dem ersten Advent bis zum 23. Dezember zeitgleich durchgeführt.

Hierfür wurde die Sondernutzung für die Gaststätten zur Bewirtschaftung der Außenflächen vor dem jeweiligen Lokal immer bis jeweils 31.10. des Jahres genehmigt. Partiiell wurde einigen Gaststättenbetreibern auf Antrag erlaubt, überwiegend für Raucher in der Winterzeit, ein paar Sitzgelegenheiten stehen zu lassen.

Einzigste Maßnahme die Durchführung des Christkindlmarktes zu ermöglichen war und ist schon immer eine Verschiebung der Stände auf dem Wochenmarkt um ca. 20 Meter in Richtung Unteres Tor, wie es immer praktiziert wurde. Durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen für die Gastronomie kam es in der Zeit vor dem Christkindlmarkt 2020 erstmals zu Diskussionen um die Gewährung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen über den 31.10. hinaus. In Gesprächen mit den Betroffenen wurden hierzu Lösungen erarbeitet, über die im HVA und Stadtrat (siehe Beschluss Nr. 9 HVUEA vom 08.07.21 i.V.m. Beschluss Nr. 87 Stadtrat vom 25.08.21) berichtet worden ist. Bei entsprechendem Bedarf und Notwendigkeit wird die Verwaltung auch in Zukunft zusammen mit den Betroffenen konsensfähige Lösungen finden. Dies vorausgeschickt wird wie folgt zu den einzelnen Anträgen Stellung bezogen:

Zu Punkt 1):

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Standplätzen gehört lt. Geschäftsordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. zu den laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung und auch keine erheblichen Verpflichtungen zur Folge haben (§ 12 Abs. 1 Nr 1 GeschO Stadtrat) und bedarf damit keiner weiteren Regelung. Diese Regelung folgt den Vorgaben der Rspr., nach der nur die für eine Einrichtung wesentlichen Entscheidungen der Billigung durch ein Beschlussorgan bedürfen. Mit den Vergaberichtlinien hat der Stadtrat im März 2020 die wesentlichen entscheidungserheblichen Kriterien für die Auswahl der Beschicker beschlossen, so dass die einzelnen Zulassungsentscheidungen auf Grundlage dieser Willensbildung in die eigene Zuständigkeit der Verwaltung fallen.

Auch wäre das im Antrag zu 1) verfolgte Ziel einer Satzungsänderung zur Herbeiführung einer Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters „unter Einbindung des HVUEA“ kommunalrechtlich nicht zulässig, da der Oberbürgermeister nur entweder alleine entscheidungsbefugt oder für den Vollzug von Beschlüssen zuständig sein kann. Die beantragte Änderung der Marktsatzung kann daher auch aus rechtlichen Gründen in dieser Form nicht umgesetzt werden.

Zudem wäre die Zulassung und Vergabe von Standplätzen für den Christkindlmarkt durch den HVUEA schon aus praktischen Gründen (Sitzung wäre zeitlich auf die erste Julihälfte eingegrenzt erforderlich, verbindliche Vergabe lt. Marktsatzung im Juli zwingend, keine flexible Reaktion bei Absagen und Ersatzgestellungen etc.) nur schwer durchführbar.

Zu Punkt 2):



Es ist bereits unklar, welche Fragen den gewünschten Umfrageteilnehmern gestellt werden sollen. Eine städtische Satzung durch Standbetreiber, Anlieger, Händler und Gastronomen auf den Prüfstand stellen zu lassen, erachten wir als wenig zielführend, zumal die städt. Marktsatzung nicht der Anstoß der Diskussion ist. Problem- und Diskussionschwerpunkt sind die nicht mehrbaren Platzkapazitäten am Oberen und Unteren Markt, auf die immer mehr Nutzungsinteressierte Ansprüche in immer größeren Umfang erheben und nicht die Marktsatzung als solche.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt. Christkindlmarkt und Wochenmarkt werden weiterhin in dem durch die städt. Marktsatzung vorgegebenen Rahmen in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der Verwaltung durchgeführt, notwendige Gespräche mit den Interessenvertretern werden wie bisher fallbezogen geführt. Zukünftig soll hierzu die Zusammenarbeit mit den Verbindungsstadträten verstärkt werden.

Beschlusnummer: 4

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

**4.2 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.01.2022;
Antrag auf Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf kommunalen Straßen.**

Zum Antrag wird seitens der Stadtverwaltung darauf hingewiesen, dass entsprechende Anträge bereits im HVUEA vom 18.11.2021 (Städteinitiative Tempo 30), vom 25.06.2020 (Tempo 30 in Neunkirchen) und vom 15.03.2017 (Ausweisung von 30 Zonen) thematisiert wurden.

Das Stadtplanungsamt steht einer Einführung von Tempo 30 für Straßen im Stadtgebiet grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Entsprechend dem im Juli 2021 durch den Stadtrat beschlossenen Leitbild zum im Bearbeitung befindlichen Mobilitätskonzept soll der Verkehr künftig so stadt- und umweltverträglich wie möglich gestaltet werden. Hierbei wurden verschiedene Maßnahmen erarbeitet, wozu u.a. auch eine „Verkehrsberuhigung / Temporeduzierung“ des Verkehrs gehört. Insb. für Straßen, die durch verschiedene Verkehrsträger genutzt werden kann eine Geschwindigkeitsreduzierung einen großen Beitrag zur Steigerung des Sicherheitsempfindens und der Aufenthaltsqualität beitragen. Dabei sollen Hauptverkehrsstraßen weiterhin möglichst dem schnellen Abfluss des fließenden Verkehrs dienen. Hervorzuheben ist, dass sich der Bremsweg bei 30 km/h erheblich im Vergleich bei 50 km/h Fahrtgeschwindigkeit verringert. Dadurch können bei Tempo 30 durchaus Vorteile für Anwohnenden und alle Verkehrsteilnehmenden bestehen. Dies ist ein erheblicher Faktor auf (inner-) städtischen Straßen, wo die Sichtweite begrenzt oder eingeschränkt sein kann und überraschende Ereignisse geschehen können. Zusammenfassend ist aus Sicht des Stadtplanungsamtes festzuhalten, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung des fließenden



Verkehrs die Qualität des öffentlichen Raumes und die Sicherheit v.a. für Verkehrsteilnehmende des Umweltverbundes steigern kann.

Seitens des Straßenverkehrsrechts ist jedoch anzumerken, dass nach der gegenwärtigen Rechtslage innerorts weiterhin grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

Dazu gibt es lediglich folgende Ausnahmen:

- In sehr begrenzenden Fällen können die Straßenverkehrsbehörden abweichend davon eine geringere zulässige Höchstgeschwindigkeit anordnen. Derartige Anordnungen unterliegen dabei den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, wonach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Weiter ist aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse das Bestehen einer Gefahrenlage erforderlich, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteigt.

Eine solche Gefahrenlage ist nur dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt. Dabei wird auf Untersuchungen abgestellt, ob unter Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle oder gefährliche Verkehrssituationen auftreten.

- Im unmittelbaren Bereich vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern vorbeiführen sind im konkreten Bedarfsfall erleichterte streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 45 Abs. 9 StVO Satz 4 Nr. 6 StVO umsetzbar.
- Tempo 30 Zonen, die in erster Linie nicht zur Regelung der Fahrgeschwindigkeit dienen, sondern eine verkehrsplanerische Möglichkeit zur Festlegung des Gebietscharakters darstellen. Hierzu bedarf es primär eines Zonenbewusstseins (Fahrbahndimensionierung). Auch klassifizierte Straßen und Vorfahrstraßen, Straßen mit hohem Durchgangsverkehr usw. sind davon ausgeschlossen. Auch die Auswirkungen auf den Buslinienverkehr und weitere Vorgaben sind zu beachten.

Im Übrigen sieht die StVO derzeit keine weiteren Ausnahmen vor, so dass dem Antrag schon aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht entsprochen werden kann.

Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien bereits der überwiegende Teil städtischer Straßen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen versehen (vgl. dazu auch die beigefügte, im November 2021 aktualisierte Übersicht zu den Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Stadt Weiden i.d.OPf.). Außerdem wäre eine pauschale Beschränkung auch im Interesse

- eines funktionierenden Verkehrsnetzes mit leistungsfähigen Sammelstraßen sowie
- der Aufrechterhaltung der bestehenden Stadtbusfahrpläne und –haltestellen, die sich bereits jetzt durch Beschränkungen und durch die Verkehrslage in weiten Teilen am zeitlichen Limit befinden (eine weitere Reduzierung von 50 km/h auf 30 km/h hätte zur Folge, dass die bestehenden Fahrpläne weitgehendst nicht mehr umsetzbar sind und das derzeitige Taktangebot gravierende Änderungen erfahren müssten)

nicht umsetzbar. Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen ermittelt

Beschluss:

Dem Antrag zur Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf kommunalen Straßen kann gegenwärtig nicht entsprochen werden. Eine bundesweite Regelung wird abgewartet.

Beschlusnummer: 5

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

4.3 Antrag der SPD Stadtratsfraktion "Bauzaun Josefshaus" vom 25.01.2022 für die Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses am 31.03.2022

Die Lochsteinfassade am Josefshaus bietet für Tauben eine ideale Rückzugs- und Brutstätte und stellt seit Jahren ein Ärgernis dar. Die damit einhergehenden Probleme sind tierschutzrechtlicher Art bei Anbringung von Netzen u.dgl. sowie abfall- und straßenreinigungsrechtlicher Art bez. der Verschmutzung des Bürgersteiges durch Taubenkot. Diesbezüglich wurden in den vergangenen Jahren immer wieder seitens Tierschützern, Anwohnern und Anderen Beschwerden vorgebracht. Es sind dazu bereits zahlreiche Stellungnahmen ergangen, zuletzt war der Stadtrat in der Sitzung vom 22.11.2021 damit befasst.

Für ein sicherheitsrechtliches Einschreiten gegen den Eigentümer gibt es bez. der Reinigung des Gehweges und der angrenzenden privaten Grundflächen keine Handhabe. Taubenkot am Bürgersteig stellt auch nach einer eingeholten Stellungnahme des Gesundheitsamtes keine konkrete Gesundheitsgefahr dar, der mit einer sicherheitsrechtlichen Anordnung gem. Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes rechtskonform begegnet werden könnte.

Zwangmaßnahmen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) wären allenfalls hinsichtlich der Reinigung des Bürgersteiges aufgrund der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Weiden i.d.OPf. (StrReinV) denkbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine unterlassene Gehwegreinigung als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Der Grundeigentümer soll zwar mittlerweile die betroffene öffentliche Gehwegfläche regelmäßig pflichtgemäß reinigen, jedoch ist der Erfolg erwartungsgemäß nicht von langer Dauer. Aus Sicht des Fachbereiches Straßenreinigung sind deshalb auch keine Zwangsmaßnahmen angebracht. In einem jüngsten Gespräch zwischen Dezernat 6 und dem Eigentümer zeigte sich dieser entgegenkommend und sicherte auch eine kurzfristige Reinigung der privaten Grundfläche zu. Ob diese auf Dauer in ausreichenden Intervallen stattfinden wird, muss sich erst noch zeigen.

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragte mit Schreiben vom 25.01.2022 für die Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses am 31.03.2022 folgendes:



- a) Zur sichtbaren Abgrenzung der privaten Flächen gegenüber dem öffentlichen Gehweg wird eine Einzäunung (z.B. Bauzaun) entlang der Grenze vorgenommen. Diese hat das Ziel, Passanten vor den Verunreinigungen zu schützen.
- b) Zudem werden entlang der Einzäunung Transparente mit der Aufschrift „Für ein sauberes Weiden“ als Sichtschutz zu den Schmutzstellen des Josefshauses angebracht, bis von Seiten des Eigentümers wieder ein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt worden ist.

Folgende Punkte wären nach hiesiger Ansicht bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Vom Taubenkot geht derzeit keine konkrete Gefahr aus. Errichtung und Betrieb dieser baulichen Anlage wäre somit bei Dezernat 6 zu verorten.

Die Errichtung eines Bauzaunes durch die Stadt Weiden i.d.OPf. wäre nur auf stadteigenem Grund zulässig. Die nutzbare Breite des Gehweges, welche in diesem Bereich straßenseitig bereits durch ein Geländer begrenzt wird, würde sich weiter verringern. Der Bauzaun wird mit Sicherheit von den Tauben als willkommener, weiterer Sitzplatz genutzt werden. Die Verschmutzungen durch Taubenkot würden sich dann auch noch auf den öffentlichen Gehweg nebst dem Bauzaun und den vorgeschlagenen Transparenten selbst ausdehnen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wäre eine engmaschige Kontrolle und ggf. Instandsetzung des Bauzaunes, besonders in Bezug auf Vandalismus oder bei Unwettern, erforderlich (Kosten siehe unten). Diese Kontrollen und Instandsetzungsaufgaben könnten durch D6 oder beauftragte Dritte auf Kosten der Stadt Weiden i.d.OPf. erfolgen. Die Aufstelldauer für den Bauzaun bis zur tatsächlichen Umnutzung und Ertüchtigung des Josefshauses kann nicht abgeschätzt werden. Im ungünstigsten Fall würde der Bauzaun zu einer Dauereinrichtung mit laufenden Folgekosten.

Die geforderte Anbringung von Transparenten an dem beantragten Bauzaun ist aufgrund der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Plakatierungsverordnung – PV) nicht zulässig, wonach zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür von der Stadt Weiden i.d.OPf. bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln verboten sind. Die Tatbestände für eine Ausnahme hiervon nach § 3 Abs. 3 der PV sind nicht gegeben.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Ggf. Personalmehrung aufgrund der Überprüfungen und Instandsetzung im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten. Geschätzt bis zu 10 Stunden / Woche.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten sind aufgrund des unbestimmbaren Aufstellungszeitraumes nicht abschließend ermittelbar. Geschätzt ist mit folgendem Kostenaufwand zu rechnen:

Bauzaun liefern und Aufstellen:	30m * 25 €/m =	750 € einmalig
Bauzaun Vorhalten:	30m * 25 €/m =	750 € monatlich
Prüfung und Instandhaltung (geschätzt):	4 Wochen * 10 h/Woche * 50 €/Stunde =	2.000 € monatlich
Bauzaun abbauen:	8 h * 50 €/Stunde =	400 € einmalig

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Errichtung eines Zaunes zur Abgrenzung des Gehweges zum Privatgrundstück entlang des Josefshauses sowie zur Anbringung von



Transparenten an diesem Zaun wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, Modalitäten für eine Umsiedlung der Tauben zu eruieren und die dabei anfallenden Kosten festzustellen.

Beschlusnummer: 6

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

4.4 Antrag der Fraktionsgemeinschaft FDP/FW Weiden vom 01.02.2022 in Sachen "Familienfreundliche Stadt - Windelsäcke bzw. Mehrwegwindeln"

Die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen (Windelsäcke und Mehrwegwindeln) können unter zwei grundlegenden Aspekten betrachtet werden: unter dem Aspekt der Umweltfreundlichkeit bzw. unter dem Aspekt der Familienfreundlichkeit. Dieser Sachstand wird sich jedoch ausschließlich mit der Familienfreundlichkeit der Maßnahmen befassen. Grundsätzlich ist für beide Aspekte festzuhalten, dass es sich bei der kostenlosen Bereitstellung von Windelsäcken und dem Zuschuss für die Verwendung von Mehrwegwindeln immer um freiwillige Leistungen handelt; es liegt keine kommunale Pflichtaufgabe vor.

Die Bereitstellung kostenloser Windelsäcke für Familien mit kleinen Kindern bzw. mit inkontinenten Angehörigen außerhalb von Pflegeheimen kann in Anbetracht des erhöhten Müllaufkommens in diesen Haushalten und den damit verbundenen Zusatzkosten als familienfreundlich eingestuft werden. Aktuell kostet ein zusätzlicher Restmüllsack 8,30 €, bei einer Sonderleerung der Mülltonne fallen mindestens 13,60 € pro Leerung an. Und auch die Erhöhung des Tonnenvolumens schlägt sich mit mindestens 27,00 € pro Jahr nieder. Diese Kosten belasten die Familienhaushalte – wenn auch zeitlich befristet – zusätzlich.

Im Gegensatz dazu ist der Aspekt der Familienfreundlichkeit bei der Bezuschussung der Verwendung von Mehrwegwindeln nur gering einzustufen. Hier stehen ökologische Aspekte deutlich im Vordergrund. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Neuanschaffung eines Mehrwegwindelsystems zuzüglich der Energie- und Reinigungskosten dieses deutlich günstiger ist, als der Kauf von Einmalwindeln.

Zu 1. Unabhängig von ökologischen oder familienfreundlichen Aspekten sind beide Maßnahmen mit einem entsprechenden Ressourcenaufwand (Personal, Haushaltsmittel) umsetzbar.

Zu 2. Sollten diese Maßnahmen per Stadtratsbeschluss eingeführt werden, kann ausgehend von bereits vorhandenen Konzepten anderer bayerischer Kommunen auch für die Stadt Weiden ein solches erarbeitet werden. An erster Stelle ist die sachliche Zuständigkeit zu klären. Rückfragen und Recherchen bei anderen bayerischen Kommunen haben ergeben, dass dort das Thema beim Umweltamt bzw. der Abfallwirtschaft angesiedelt ist.

Zu 3. Hier sind keine Aussagen möglich.

Zu 4. Ein Kostenabschätzung kann nicht gegeben werden. Aufgrund der Erfahrungen anderer bayerischer Kommunen ist für die Abgabe kostenloser Windelsäcke mit einem mittleren 5-stelligen Betrag zu rechnen. Der Betrag kann auch niedriger ausfallen in Abhängigkeit vom gewählten Modell bzw. von der Anzahl der kostenlosen Müllsäcke. Für den Windelzuschuss kann keine Abschätzung abgegeben werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich um freiwillige Leistungen handelt. Sowohl der Windelzuschuss als auch die Windelsäcke wurden in der Vergangenheit durch die Regierung der Oberpfalz und den BKPV moniert, da ihre Kosten auf die allgemeinen Müllgebühren umgelegt wurden. Die Variante der Gebührenfinanzierung steht also nicht zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen



Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschluss:

Der Bericht dient zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Finanzausschusses vom 15.03.22 wird von der Begründung einer weiteren freiwilligen Leistung Abstand genommen.

Beschlusnummer: 7

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

4.5 Antrag Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2022: Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus von Windenergieanlagen

Mit Antrag vom 15.02.2022 bittet die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Thematik „Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus von Windenergieanlagen“ um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit eignen sich die für Weiden West IV gekauften Ausgleichsflächen im Steigerwald für Windenergieanlagen?
2. Es wird um Prüfung gebeten, ob die ursprünglich bei Muglhof geplanten Windkraftanlagen nach neuestem Kenntnisstand nicht doch realisiert werden können?
1. Frage 1: Zu den für Weiden West IV gekauften Ausgleichsflächen im Steigerwald kann keine Aussage zur Eignung für Windenergie gegeben werden. Diese Flächen befinden sich zum einen nicht im Eigentum der Stadt Weiden i.d.OPf., und zum anderen nicht auf Weidener Stadtgebiet. Nur die zuständige Gemeinde bzw. Genehmigungsbehörde können Aussagen zu dieser Frage treffen. Eine Anfrage ist aufgrund der begrenzten Personalkapazitäten derzeit nicht erfolgt und sollte auch nicht losgelöst von einem noch zu erarbeitenden strukturierten Umgang mit Windenergie, siehe unten Ausführungen unter dem Punkt „Windenergie in der Stadt Weiden i.d.OPf.“, erfolgen.
2. Frage 2: Eine Prüfung, ob nach derzeitigem Rechtsstand auf Flächen bei Muglhof Windenergie realisiert werden, ist bislang nicht erfolgt, da keine konkreten Vorhaben vorliegen. Eine Genehmigung einer beantragten Windenergieanlage auf Weidener Stadtgebiet würde nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Planungsrechtlich wäre die 10H-Regel nach Länderöffnungsklausel gem. §§ 249 BauGB anzuwenden, bei der die Windenergieanlagen die 10fache Anlagenhöhe Abstand zur nächsten Wohnbebauung aufweisen muss. Erst bei konkret vorliegenden Vorhaben könnte aufgrund solcher geplanten Höhe der Windenergieanlagen eine belastbare Aussage dazu getroffen werden.
3. Windenergie in der Stadt Weiden i.d.OPf.
Die Energieversorgung durch Windenergie gewinnt hinsichtlich aktueller Problemstellungen wie den Klimaschutz und Klimawandel mehr und mehr an Bedeutung, so dass sich auch die Stadt Weiden i.d.OPf. kurz- bis mittelfristig zu einem Umgang mit Windenergie entschließen sollte.



Dabei sollte aus fachlicher Sicht zunächst eine Zielsetzung für die durch Windenergie zu gewinnende Energiemenge definiert werden und geprüft werden, welcher Weg der Steuerung der Windenergiegewinnung für Weiden i. d. OPf. der beste ist. Hierzu gehören Fragestellungen wie: Welche Flächen eignen sich für Windenergie, welche sind durch harte Tabukriterien geschützt, gibt es Flächen, die durch weiche Tabukriterien (bspw. Flächen mit hoher Erholungsfunktion) geschützt werden sollen und welche Flächen kann sich die Bevölkerung vorstellen und gibt es Wünsche in der Bevölkerung, an Windprojekten beteiligt zu werden (Stichwort: Bürgerwindpark)?

Nach Klärung dieser Fragen gilt es einen „Weidener Weg“ zu erarbeiten. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der kommunalen Steuerung der Windenergie. Diese richtet sich zunächst nach den Vorgaben der Regionalplanung. Das heißt, ob die Regionalplanung Vorrang-/Vorbehalts- oder Eignungsgebiete gem. § 8 Abs. 8 ROG vorgibt, die auf kommunaler Ebene umgesetzt werden müssen (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. BauGB). Für Weiden sind nach einer kurzen Recherche keine Vorgaben der Regionalplanung erkennbar, so dass die kommunale Steuerung 3 Möglichkeiten vorsieht:

1. Keine Steuerung: Genehmigung nach § 4 BImSchG (hier gilt die 10h- Regel gem. Länderöffnungsklausel gem. § 249 BauGB)
2. Steuerung über Konzentrationszonen: Aufstellung eines Wind-Flächennutzungsplanes unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien (welche Flächen eignen sich für Windenergie) à der Windenergie muss substantiell Raum gegeben werden, so dass keine Verhinderungsplanung betrieben wird. Konzentrationszonen können Ausschlusswirkung haben gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, d.h. dass Windenergie nur in diesen Zonen zulässig ist (sog. Planungsvorbehalt).
3. Steuerung über zusätzliche Sondergebiete gem. § 249 BauGB: Es können über die unter Punkt 2 aufgeführten Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung hinaus noch Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen werden, die an der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen nichts verändern. Das heißt es gibt Konzentrationszonen + Sondergebiete.

In einem weiteren Schritt können detaillierte Fragen zu konkreten Standorten erörtert werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschluss:

Der Antrag wird zur Behandlung der Grundsatzfrage über das Engagement der Stadt Weiden i.d.OPf. in Sachen Windkraft an den Stadtrat verwiesen.

Beschlusnummer: 8



Am 14.03.2019 wurde im HVUE-A ein nahezu identischer Antrag der SPD-Stadtratsfraktion behandelt, siehe Beschluss Nr. 6. Im Sitzungsprotokoll dazu (Beschluss) auf Seite 3 erklärt Rechtsdirektorin Hammerl, dass sich das BVerfG in den 90er Jahren bereits mit der kommunalen Besteuerung von Einwegplastik befasst hatte und dessen Zulässigkeit in Frage gestellt habe. Das BVerfG sah es als unzulässig an, die Ziele der Kreislaufwirtschaft ordnungsrechtlich (Kommunale Steuer) zu erreichen. Die Stadt Tübingen unternimmt nun wieder den Versuch und will ab dem 01.01.2022 mit einer kommunalen Verpackungssteuersatzung die Verwendung von Einwegplastik eindämmen. Wie Tübingen die Steuer umsetzt, ist aus den beigegeführten Anlagen zu ersehen.

Gegen das Tübinger Modell ist bereits wieder vor dem VGH Baden-Württemberg eine Klage anhängig. Insbesondere auch im Hinblick auf die Antwort des StMI vom 13.10.2020 (in Anlage beigegeführt) erscheint es uns vernünftig, den Ausgang dieser Klage abzuwarten.

Unabhängig davon steht es außer Frage, dass die Vermeidung von Plastikabfällen ein Ziel ist, das von der überwiegenden Mehrheit Unterstützung findet. Obwohl in diesem Punkt Konsens herrscht, wird man sich fragen müssen, wie dieses Ziel zu erreichen ist. Sollte der VGH Baden-Württemberg den Tübinger Vorstoß als rechtskonform erachten, könnten andere Kommunen, sofern es deren politischer Wille ist, dem Vorbild der Stadt Tübingen folgen.

Neben den juristischen Hürden werden auch andere Dinge vor Erlass der Steuer abzuarbeiten sein.

Als erster Schritt müssten alle Einwegplastikerzeuger identifiziert und erfasst werden, welche Mengen (Stückzahlen, Gewichtstonnen usw.), welche Arten (Becher, Schalen, Besteck, Halme usw.) von Kunststoffen (PVC, PET, Mischkunststoffe usw.) zum Einsatz kommen. Ohne belastbare Zahlen (tatsächliche Mengen pro Jahr) ist eine Prognose unmöglich, welches Einsparpotential die Kommunale Steuer bringen könnte.

Zweitens wäre zu prüfen, ob es Einwegplastikalternativen gibt und ob diese alle Hygienestandards erfüllen, z.B. ob bei Veranstaltungen der Einsatz des Geschirrmobil möglich wäre, Stichwort Wasseranschluss, oder ob Pommes mit Ketchup und Majo, Döner, Leberkäs Semmel usw. vom Kunden in gewohnter Weise verzehrt werden können. Eine Besteuerung macht schließlich nur dann Sinn, wenn es Alternativen gibt, auf die ausgewichen werden kann. Drittens wird die Einführung ohne entsprechende Öffentlichkeitsarbeit kaum gelingen. Das könnten Flyer, Plakate, Anzeigen, Internetveröffentlichungen usw. sein, Stichwort Kosten.

Viertens müsse man sehen, wie die Akzeptanz sein wird und ob dadurch eine Verhaltensänderung im positiven Sinn erfolgen kann. Die Erfahrung zeigt, dass oftmals trotz hehrer Ziele alle guten Vorsätze über Bord geworfen werden, sobald man stärker zur Kasse gebeten wird. Am Beispiel des Dosenpfands sieht man, obwohl man Mehrwegflaschen aus Glas fördern wollte, hat sich die Einweg PET-Flasche durchgesetzt. Der einzige Unterschied zur Dose ist nun, dass wir Pfand zahlen müssen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschluss:



Von einer steuerlichen Lenkung wird Abstand genommen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bemühungen des Städtetags bezüglich der Reduzierung von Einwegplastik entsprechend zu unterstützen.

Beschlusnummer: 9

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

4.7 Antrag Bündnis 90 Die Grünen - Artenvielfalt

Zu 1)

Auf der Homepage der Stadt soll aufgezeigt werden, was die Kommune für den Erhalt der Artenvielfalt unternimmt und welchen Beitrag die Bürger und Bürgerinnen für den Artenschutz leisten können/sollen.

Der Vorschlag wird unterstützt. Das Thema Erhalt der Artenvielfalt oder Biodiversität fließt inzwischen verstärkt in die Gesetzgebung ein und wird demnach auch bei staatlichen und kommunalen Entscheidungen berücksichtigt. Bereits jetzt finden sich auf der Homepage vielfältige Informationen zu Arten- und Naturschutz im Speziellen sowie Umweltschutz im Allgemeinen.

Es wird vorgeschlagen, bereits vorhandene Informationen und neue Aspekte unter einem Link „Artenvielfalt“ zusammen zu fassen und auf der Homepage zu präsentieren.

Hierzu gehören z.B.:

- Vorhandene Artikel zu Biber, Fledermaus, Marder, Hornissen, Elster, Neophyten und Baumschutz in der Stadt, Quartier- und Lebensstättenschutz bei Umbau und Abbrucharbeiten und zu Schutzgebieten.
- Allgemeine Hinweise z.B. zu: Dachbegrünung, Gehölz- und Grünflächenpflege, Anlage extensiv genutzter Bereiche in Gärten und Grünanlagen.
- Darstellung bestehender Projekte: z.B. „Blühende Kommune 2021“, aktives Mitglied im „Bayerischen Netzwerk Klimabäume“, Bayern Tour Natur, Zusammenarbeit mit der Stelle für Biodiversitätsberatung am LRA Neustadt a.d.Waldnaab und den Fachkräften des Naturparks NOW.
- Bestehende Aktivitäten: Umstellung der Straßenbeleuchtung auf „insektenfreundliches“ LED-Licht, dabei durch Kontrolle der Abstrahlwinkel auch Minderung der allgemeinen Lichtverschmutzung, Verwendung von Regiosaatgut, bestehende Mahd- und Pflegekonzepte, Verzicht auf glyphosathaltige PSM auf städtischen Flächen, Anlage von Blühwiesen auf städtischen Grünflächen, kostenlose Gartenfachberatung durch Stadtgärtnermeister, Förderung ökologischer Land- und Waldbewirtschaftung durch Vermittlung staatlicher Vertragsnaturschutzprogramme (ca. 20.000€/a), gezielte Vernässung von Niedermooren an der Schweinnaab (9 ha) und am Sauerbach (25 ha).

Zu 2)

Mit der Stadtgärtnerei soll geklärt werden, wie im Rahmen des Mäh- und Pflegekonzepts für Gräser und Sträucher der Artenschutz erhöht werden kann. Das Ergebnis soll dem Rat vorgelegt werden.

Es bestehen bereits Vereinbarungen zur Pflege, z.B. des Begleitgrüns an städtischen Straßen, Wegen und Gewässern, soweit die Pflege durch die Abteilung Bauhof/Gärtnerei durchgeführt wird. Folgendes wird dem Ausschuss vorgestellt:



Es finden regelmäßige Besprechungen zwischen Tiefbau- und Umweltamt statt, mit dem Ziel, die verpflichtende Verkehrssicherung, die erforderliche Wirtschaftlichkeit und die Förderung von Biodiversität zu vereinbaren. Ergebnisse sind u.a.:

- Berücksichtigung des Leitfadens „Kommunale Grünflächen – vielfältig – artenreich – insektenfreundlich – Blühpakt Bayern“, inkl. Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Intensive Einweisung und Überwachung bei Vergabe an externe Firmen.
- Aufteilung in Bereiche mit erforderlicher intensiver Pflege und Extensivbereiche.
- Gestaffelte Mahd, soweit Verkehrssicherheit und Gewässerabfluss nicht beeinträchtigt werden.
- „Tierfreundliche“ Mahd (z.B. bleibt das Schnittgut an Gewässern vor der Aufnahme eine Zeit liegen, um Kleinlebewesen die Flucht zu ermöglichen).
- Verzicht auf Mulchen, soweit wirtschaftlich vertretbar.
- Wo möglich, Berücksichtigung der Blühzeiten bei der Grünlandpflege.
- Turnusmäßige Gehölzpflege an Straßen und Gewässern nur abschnittsweise und im Winterhalbjahr.
- Neupflanzung und –ansaat mit standortgerechten und klimaangepassten Arten.
- Verwendung von Regiosaatgut.
- Verzicht auf glyphosathaltige PSM.
- Vorzug wassergebundener Bauweise von Wegen vor Asphaltierung.
- Beleuchtung im Außenbereich, nur da, wo unbedingt erforderlich oder politisch beschlossen, dann mit eingeschränkten Abstrahlwinkeln und insektenfreundlichem Farbspektrum.

Zu 3)

Es soll geprüft werden, inwieweit die zweifellos sehr schönen Blumenrabatten im Stadtgebiet im Sinne des Artenschutzes zumindest zur Hälfte in insektenfreundliche Blühwiesen umgewandelt werden können.

Um die intensiv genutzten Zierbeete in insektenfreundliche Blühwiesen umwandeln zu können, sind größere Maßnahmen nötig: der Boden in den Beeten muss fast komplett gegen ein mageres Substrat ausgetauscht werden, da die momentane Bepflanzung in einem hochangereicherten Substrat steht. Das Erscheinungsbild der Flächen wird sich durch das Umwandeln deutlich ändern, da die meisten üppig blühenden und farbenprächtigen (Zier-)Pflanzen in der Regel wenig für Insekten zu bieten haben. Das bedeutet, dass insektenfreundliche Flächen dann wesentlich dezenter wirken und auch wenig attraktive Phasen in Ihrer Entwicklung haben werden. Für repräsentative Orte vor Gebäuden und in Parkanlagen sind sie daher ungeeignet.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde ein Konzept erarbeitet, das die intensiv bepflanzten Flächen seit 2014 bereits deutlich reduziert hat (um etwa ein Drittel). Die verbliebenen Beete mit jahreszeitlich wechselnder Bepflanzung mit bunten und farbenfrohen Blütenpflanzen soll den Bürgerinnen und Bürgern und sowie den Besucherinnen und Besuchern der Stadt Freude machen und eine attraktive Erscheinung des Stadtbilds erhalten. Vor diesem Hintergrund rät die Verwaltung von einer weiteren Reduzierung ab.

Zu 4)

Es soll ein Konzept zur Bürger-Kommunikation erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Die Verwaltung ist jederzeit analog oder digital und mindestens zu den Öffnungszeiten telefonisch und persönlich für Bürgerinnen und Bürger erreichbar und offen für Anregungen und einen Austausch.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

Beschluss:

Mit den auf den Antrag vorgeschlagenen Umsetzungskonzepten und dargestellten Vorgehensweisen besteht Einverständnis. Der Antrag ist damit erledigt.

Beschlusnummer: 10

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

5 Anfragen

5.1 Anfrage StRin Laurich SPD - Dachbegrünung Bushaltestelle in der Weiding - Sachstand

Mit Beschluss des HVUE-A vom 25.06.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, die technische Umsetzbarkeit einer Begrünung im Bestand und die hiermit verbundenen Kosten ermitteln zu lassen. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollte dem Umweltausschuss erneut berichtet werden.

Zur Beantwortung der Anfrage wurde am 23.11.2021 durch das Hochbauamt bezüglich der Bushaltestelle „Weiding“ eine Ortseinsicht durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Bushäuschen aus Glas ausgeführt sind und deshalb eine Begrünung nicht möglich ist. Sobald die Recherche für das gesamte Stadtgebiet abgeschlossen ist, wird vom Hochbauamt erneut berichtet.

Beschlusnummer: 11

Abstimmungsergebnis:

Anfrage StR Blum:

1. In der Gabelsbergerstraße sind Bushäuschen ohne Seitenverkleidung. Kann man dort eine entsprechende Seitenverkleidung einbauen?

2. An der Kreuzung „Rotkreuzplatz“ gibt es nur noch eine Rechtsabbiegemöglichkeit in Richtung Gewerbegebiet Mitte. Wie sind die Erfahrungen dieser Änderung und wurden die Erwartungen erfüllt?

Anfrage StR Schöner:

Wie haben sich im Vergleich zu den Vorjahren die Einnahmen aus Ordnungsgeldern und Bußgeldern entwickelt?

Bürgermeister Höher bedankte sich für die konstruktive Mitarbeit und beendete die Sitzung um 18:04 Uhr.



Weiden i.d.OPf., 31.03.2022

gez.
Lothar Höher
Bürgermeister

gez.
Lukas Moll
Protokollführung